



SOZIALE BEGLEITUNG

Über die Koordinierungsstelle Wohnraumversorgung der Region Hannover haben Sie verlässliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, falls im Rahmen der Vermietung Fragen aufkommen sollten. Von hier aus besteht auch die Möglichkeit einer sozialen Begleitung, um etwaigen Problemen im Mietverhältnis oder in der Hausgemeinschaft vorzubeugen.

Für weiterführende Informationen oder die Vereinbarung eines persönlichen Beratungsgespräches wenden Sie sich gerne an die

**Region Hannover
Team 50.16 Wohnen
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover**

Koordinierungsstelle Wohnraumversorgung
Tel.-Nr. 0511 – 616 24 905

oder per Email an

wohnraumfoerderung@region-hannover.de

Informationen zu den verschiedenen Fördermöglichkeiten und -konditionen, der Richtlinie, Antragsvordrucke und den Mietspiegel finden Sie auch im Internet unter

www.hannover.de/wohnraumfoerderung



Region Hannover

IMPRESSUM

Der Regionspräsident

Region Hannover
Team 50.16 Wohnen
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
Internet: www.hannover.de

Gestaltung & Druck:

Region Hannover, Team Medien & Gestaltung

Fotos:

(Titel) Robert Herhold - stock.adobe.com,
(eingeklappte Seite) Tinnakorn - stock.adobe.com,
(Innenseite von links nach rechts) kawwee - stock.adobe.com,
(mittig) Fotohaus: S.Kobold - stock.adobe.com (oben links), Ingo Bartssek - stock.adobe.com (oben rechts), #CNF - stock.adobe.com, (unten links), 4frame group - stock.adobe.com (unten mittig), jackfrog - stock.adobe.com, (unten rechts) markus thoenen - stock.adobe.com

DAS FÖRDERMODELL FÜR VERMIETENDE

ERWERB VON BELEGUNGSRECHTEN REGION HANNOVER

HANNOVER

Region Hannover

VORWORT



Sehr geehrte Vermietende,

erklärtes Ziel der Region Hannover ist es, ausreichend Wohnraum für einkommensschwache und sozial benachteiligte Haushalte zu schaffen.

Ob Frauen, die nach einem Aufenthalt in einem Frauenhaus eine Wohnung benötigen, wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen – es gibt Haushalte, die unsere Unterstützung dringend benötigen.

Zusammen mit Ihnen möchte die Region Hannover dieser Bevölkerungsgruppe Zugang zu Wohnraum verschaffen. Mit der Richtlinie über den Erwerb von Belegungsrechten im Wohnungsbestand hat die Region Hannover ein attraktives Förderpaket für Vermietende geschnürt. Ihr soziales Engagement zahlt sich für Sie aus und gleichzeitig sichern gezielte Förderbausteine umfänglich vor eventuellen Risiken bei der Vermietung ab.

Wir informieren Sie gerne zu den angebotenen Fördermöglichkeiten – es lohnt sich!

Dr. Andrea Hanke
Dezernentin für Soziales, Teilhabe, Familie und Jugend

ERWERB VON BELEGUNGSRECHTEN – WAS IST DAS?

Für einen Zeitraum zwischen fünf und 30 Jahren erwirbt die Region Hannover von Ihnen das Recht, Ihre Wohnung zu belegen. Die genauen Konditionen werden in dem Fördervertrag festgeschrieben.

Sie bleiben weiterhin Vermieter*in und bekommen drei Vorschläge für ein Mietverhältnis, von denen Sie einen Haushalt, an den Sie zukünftig vermieten möchten, auswählen können.

Diesem Haushalt vermieten Sie Ihre Wohnung zu einer Miete, die sich an der Mietobergrenze orientiert und im Bereich der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt.

Eine Vermietung des Wohnraums ist alternativ auch im Untermietmodell möglich. Hier vermieten Sie die Wohnung an einen sozialen Träger oder an eine regionsangehörige Stadt oder Gemeinde als Hauptmieterin. Die Wohnung wird dann durch die Hauptmieterin mit Wohnungssuchenden belegt.

HÖHE DER FÖRDERUNG

- Bis zu 2,50 Euro/m² Wohnfläche und Monat der gewählten Bindungslaufzeit, ausgezahlt als Einmalbetrag nach Abschluss eines Mietvertrages und erfolgtem Bezug der Wohnung.

Berechnungsbeispiel für eine 50 m²-Wohnung bei einer gewählten Bindungslaufzeit von 20 Jahren:

2,50 Euro x 50 m² x 240 Monate = 30.000 Euro

- Notwendige Sanierungsmaßnahmen vor der Erstvermietung können in Form eines Qualifizierungszuschusses, der anhand der Größe der Wohnung und der Bindungslaufzeit errechnet wird, gefördert werden.
Beispiel: 70 m² x 20 Jahre Bindungslaufzeit x 7,5 = 10.500 € maximale Fördersumme

- Bis zu 10.000 Euro für Instandsetzungskosten, die aufgrund eines etwaigen Fehlverhaltens des Mieters oder der Mieterin anfallen.

Mietausfallgarantie

Bei Mietmindereinnahmen durch Leerstand zwischen zwei Mietverhältnissen kann bis zu drei Monaten ein Ausgleich in Höhe der Nettokaltmiete beantragt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Mietausfallgarantie in Anspruch zu nehmen. Diese ist auf die ersten fünf Jahre der Bindungslaufzeit befristet und gilt für alle Mietausfälle, die eventuell während eines bestehenden Mietverhältnisses entstehen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

